

# Reglement der Jury

Ausgabe 2010



Zur einfacheren Lesbarkeit wird nachfolgend für Personenbezeichnungen stets die weibliche Form verwendet.

## 1. Zusammensetzung der Jury

Der Vorstand sorgt rechtzeitig vor der Werkeingabe für die Bildung einer fachlich kompetenten Jury. Diese soll aus mindestens 3, ideal 5 Personen bestehen.

Die Jury soll ein ausgeglichenes Verhältnis von Fachpersonen aus dem kulturellen Leben (Kunstschaffende, Galeristinnen, Kuratorinnen) aufweisen.

Die Jurierung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet; eine weitere Person führt das Protokoll. Diese beiden Personen sind nicht stimmberechtigt.

An der stäfART ausstellende Künstlerinnen sind nicht in die Jury wählbar.

## 2. Aufgaben der Jury

Die Jury beurteilt sowohl die eingereichten Werke wie die zugehörigen Unterlagen.

Die Jury beachtet die Bestimmungen des Ausstellungsreglements.

Die Jury entscheidet am Tag der Jurierung über Zu- oder Absage.

Die Jury begründet ihre Entscheidungen mit einigen Stichworten, die den Bewerberinnen schriftlich zusammen mit dem Entscheid mitgeteilt werden. Weitere Informationen werden nicht abgegeben. Die Entscheide der Jury sind nicht anfechtbar.

Die Jury und die weiteren bei der Jurierung anwesenden Personen sind an die Schweigepflicht gebunden.

## 3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die ordentlichen GV vom 12. März 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement der Kunstkommission von 2006.

Stäfa, den 12. März 2010

Der Präsident:

Die Aktuarin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wüthrich', is written over the line for the President.